

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie das Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke enthalten Regelungen im Zusammenhang mit dem Austausch personenbezogener Daten, zu deren nationaler Umsetzung ergänzende Anpassungen des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, die in ihren Titeln V und VI das Übereinkommen für die Gemeinschaftszuständigkeit übernommen hat, bedarf einer nationalen Umsetzung hinsichtlich der Haftung der Mitgliedstaaten, wenn einer Person Schäden durch die Benutzung des ZIS entstehen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der sich aus dem Übereinkommen, dem Protokoll und der Verordnung ergebenden Verpflichtungen enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zu haftungsrechtlichen Fragen sowie zu Nutzung des Aktennachweissystems für Zollzwecke.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand wird aus Mitteln der Bundeszollverwaltung gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 10. November 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Schadensersatzansprüche nach Artikel 21 des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. ...) sowie für Schadensersatzansprüche nach Artikel 40 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1) haftet die Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche nach Satz 1 sind gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Zollkriminalamt, geltend zu machen.

§ 2

Das Verzeichnis der Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels 12A Abs. 3 Satz 1 des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (BGBl. ...) enthält ausschließlich zollstrafrechtliche Vorschriften in den in Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. ...) genannten Bereichen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung mit einem Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind. Das Bundesministerium der Finanzen erstellt durch Rechtsverordnung das Verzeichnis nach Satz 1.

§ 3

Das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, dürfen dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten an das Aktennachweissystem für Zoll-

zwecke übermitteln, soweit dies nach Artikel 12B des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. ...) hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke erforderlich ist und hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.

§ 4

Das Bundeskriminalamt ist berechtigt, Daten aus dem Aktennachweissystem für Zollzwecke im automatisierten Verfahren abzurufen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

(1) Die im Aktennachweissystem gespeicherten Daten zu natürlichen Personen sind zu löschen nach Ablauf

1. eines Jahres nach der letzten Ermittlungshandlung in Strafverfahren, bei denen der Abschluss der Ermittlungen noch nicht verfügt ist (§ 169a StPO), wenn in diesem Zeitpunkt keine Anlage erhoben worden ist,
2. von drei Jahren in Strafverfahren, bei denen der Abschluss der Ermittlungen noch nicht verfügt ist (§ 169a StPO), wenn in diesem Zeitraum keine Anklage erhoben worden ist,
3. von sechs Jahren bei Strafverfahren, die zur Erhebung der Anklage, aber noch nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, oder
4. von zehn Jahren bei Strafverfahren, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben.

Die Fristen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 beginnen mit dem Tag, an dem die Daten erstmals in der Ermittlungsakte vermerkt werden.

(2) Wird in einem Verfahren nach Absatz 1 der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, sind seine Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6

(1) Die in Artikel 12B Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe ii des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. ...) genannten Daten zu Unternehmen dürfen in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben werden, wenn gegen die in § 30 Abs. 1 OWiG genannten natürlichen Personen dieser Unternehmen

- a) Ermittlungen wegen der in § 2 genannten Straftaten oder
- b) Ermittlungen wegen einer Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG), die zu den in § 2 genannten Straftaten geführt haben kann oder ursächlich dafür gewesen sein kann,

geführt werden. Daten nach Satz 1 Buchstabe b dürfen nur Hinweise auf die Ermittlungsakten zu den in § 2 genannten Straftaten enthalten.

(2) Die im Aktennachweissystem gespeicherten Daten zu Unternehmen sind zu löschen, wenn die zu natürlichen Personen nach Absatz 1 eingestellten Daten gemäß § 5 zu löschen sind.

§ 7

(1) § 1 tritt für das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom

26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. ...) an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3 in Kraft tritt. Tritt die Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich vom 26. Juli 1995 nach seinem Artikel 4 Abs. 2 zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft, so tritt § 1 an diesem Tag in Kraft. § 1 tritt für die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1) am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 4 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke nach seinem Artikel 2 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz sollen erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34; im weiteren „ZIS-Übereinkommen“) einschließlich des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (ABl. EG Nr. C 139 S. 1; im weiteren „FIDE-Protokoll“) geschaffen werden.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

In Artikel 21 des ZIS-Übereinkommens wird bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schäden haftet, die durch die Benutzung des Zollinformationssystems, die Eingabe unrichtiger Daten oder die widerrechtliche Eingabe in diesem Mitgliedstaat entstanden sind. Haftungsrechtliche Rechtsgrundlagen sind im deutschen Recht § 8 BDSG sowie Artikel 34 i. V. m. § 839 BGB (Staatshaftung). Ausführungsbedürftig ist allerdings die Frage, welche Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Bund vertritt, wenn gegen ihn derartige Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Mit der Regelung in § 1 wird das Zollkriminalamt als zuständige vertretungsbefugte Stelle des Bundes bestimmt.

Die Regelung ist auch anwendbar auf das spiegelbildliche Zollinformationssystem der Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1), die in Artikel 40 Abs. 2 eine Artikel 21 ZIS-Übereinkommen vergleichbare Regelung enthält.

Zu § 2

Die Regelung in Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 12A Abs. 3 des FIDE-Protokolls in nationales Recht. Danach übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und dem Ausschuss nach Artikel 16 ein Verzeichnis schwerer Zuwiderhandlungen gegen seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Wegen der unterschiedlichen Strafvorschriften in den Mitgliedstaaten und der unterschiedlichen Bewertung ihrer Schwere war eine einheitliche Bezeichnung der Zuwiderhandlungen im FIDE-Protokoll nicht möglich, sondern es wird dem Mitgliedstaat in Artikel 12A des FIDE-Protokolls ein Ermessen eingeräumt, welche Zollstrafatbestände in dieses Verzeichnis aufgenommen werden. Dieses Ermessen ist jedoch durch die Vorgaben des Übereinkommens eingeschränkt. So dürfen nur Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 1 Nr. 1 des ZIS-Übereinkom-

mens definierten „einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ in das Aktennachweissystem aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für deren Durchführung die Zollverwaltung ganz oder teilweise zuständig ist und die den Verkehr mit Waren, welche Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen der Mitgliedstaaten unterliegen, betreffen. Dies sind z. B. Ein- und Ausfuhrverbote im Bereich von Rauschgift, Waffen, Kinderpornografie oder rechtsextremem Propagandamaterial. Außerdem müssen diese Zuwiderhandlungen nach Artikel 12A Abs. 3 des FIDE-Protokolls einen gewissen Schweregrad aufweisen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass nur Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung mit einem Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, in die Liste aufgenommen werden.

Das Verzeichnis soll durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen erstellt werden. Damit besteht die notwendige Flexibilität für eine mögliche Anpassung des Verzeichnisses.

Zu § 3

Die Bestimmung dient der Umsetzung der in Artikel 12B des FIDE-Protokolls vorgesehenen Übermittlung personenbezogener Daten aus Ermittlungsakten durch die zuständigen Behörden an das Aktennachweissystem für Zollzwecke. Bei den in Artikel 12B Abs. 1 FIDE-Protokoll bezeichneten Daten handelt es sich ausschließlich um Angaben über strafrechtliche Ermittlungen, weshalb der Umgang mit diesen Daten, soweit sie personenbezogen sind, den Bestimmungen der Strafprozessordnung unterliegt. In der Strafprozessordnung ist jedoch für diese Datenübermittlung an eine Stelle, die durch ein Übereinkommen nach Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union geschaffen wurde, keine Rechtsgrundlage enthalten. Mit der Regelung in § 3 soll die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung geschaffen werden. Dabei richtet sich der Umfang der Daten, die übermittelt werden dürfen, nach den in Artikel 12B Abs. 1 FIDE-Protokoll aufgeführten Kriterien.

Bei der Übermittlung von Daten in das Aktennachweissystem ist zu prüfen, ob durch die Übermittlung keine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist. Dies kann insbesondere bei Eingabe von geheimhaltungsbedürftigen Verfahren in das Aktennachweissystem, etwa solcher Verfahren, die dem Beschuldigten noch nicht bekannt sind und in denen verdeckte Ermittlungen durchgeführt werden, der Fall sein.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält eine Berechtigung für das Bundeskriminalamt, Daten aus dem Aktennachweissystem im automatisierten Verfahren abzurufen. Das Bundeskriminalamt ist damit eine zuständige Behörde nach Artikel 12A Abs. 2 des FIDE-Protokolls, die den anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Abs. 2 ZIS-Übereinkommen benannt wird. Die Zugriffsberechtigung des Bundeskriminalamts ist erforderlich, weil auch das Bundeskriminalamt in bestimmten Fäl-

len für die Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 1 Abs. 1 des ZIS-Übereinkommens genannten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zuständig ist, das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt in ihrem Zuständigkeitsbereich eng und abgestimmt bei der Bekämpfung von internationalen Straftaten zusammenarbeiten und daher auch das Bundeskriminalamt die im Aktennachweissystem für Zollzwecke enthaltenen Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Zu § 5

Die Regelung dient der Umsetzung der in Artikel 12E des FIDE-Protokolls festgelegten Speicherhöchstfristen für die im Aktennachweissystem enthaltenen Eintragungen.

Absatz 1 Nr. 1 setzt die Regelung von Artikel 12E Abs. 1 Buchstabe i zweiter Halbsatz FIDE-Protokoll um, wonach Daten zu Akten über laufende Ermittlungen gelöscht werden, wenn seit der letzten Ermittlungstätigkeit ein Jahr vergangen ist. Die Umschreibung für den Begriff der laufenden Ermittlungen ist nach der Strafprozessordnung der Zeitraum vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zur Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 169a StPO.

Absatz 1 Nr. 2 setzt Artikel 12E Abs. 1 Buchstabe i erster Halbsatz des FIDE-Protokolls um. Auch hier wird der Begriff der laufenden Ermittlungen mit dem Zeitraum vor der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 169a StPO definiert.

Mit Absatz 1 Nr. 3 wird Artikel 12E Abs. 1 Buchstabe ii des FIDE-Protokolls umgesetzt, wobei der Begriff der Feststellung der Zuwiderhandlung in Abgrenzung zu der noch nicht erfolgten Verurteilung mit der Anklageerhebung beschrieben wird. Beim Begriff der Verurteilung wird auf die rechtskräftige Verurteilung, der ein unanfechtbarer Strafbefehl gleichsteht (§ 410 Abs. 3 StPO) abgestellt.

Entsprechendes gilt für Absatz 1 Nr. 4, der Artikel 12E Abs. 1 Buchstabe iii des FIDE-Protokolls umsetzt.

Satz 2 stellt klar, dass die Fristen in Satz 1 Nr. 2 bis 4 nicht mit der Eingabe in das Aktennachweissystem, sondern mit dem Vermerk der Daten in der Ermittlungsakte zu laufen beginnen.

Die Regelung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12E Abs. 2 des FIDE-Protokolls. Dabei ist der nicht mehr bestehende Verdacht gegen eine Person nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in den Fällen gegeben, in denen der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist.

Zu § 6

Da nach deutschem Recht Unternehmen keine Straftaten begehen können, andererseits aber das FIDE-Protokoll die Daten zu Unternehmen wie Daten zu natürlichen Personen behandelt, wird in Absatz 1 geregelt, unter welchen Vorausset-

zungen auch Daten zu Unternehmen in das Aktennachweissystem für Zollzwecke aufgenommen werden dürfen.

Voraussetzung für die Eingabe von Daten zu Unternehmen im Aktennachweissystem für Zollzwecke sind nach Buchstabe a Ermittlungen, gegen einen Beschuldigten wegen einer Straftat, die dieser in seiner Eigenschaft als Vertreter des Unternehmens begangen hat. Hinsichtlich des Kreises möglicher Täter, deren Straftat eine Eingabe der Unternehmensdaten in das Aktennachweissystem zur Folge hat, wird also auf die in § 30 OWiG genannten vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung verwiesen. Dabei muss die Begehung einer Straftat nach § 2 in einem inneren Zusammenhang mit der Funktion der vertretungsberechtigten Person im Unternehmen stehen. Die Begehung einer Straftat nach § 2 durch eine vertretungsberechtigte Person eines Unternehmens im privaten Bereich darf also zu keiner Speicherung der Unternehmensdaten im Aktennachweissystem führen.

Voraussetzung für die Eingabe von Daten zu Unternehmen nach Buchstabe b sind Ermittlungen, ob der Beschuldigte, ohne Täter oder Gehilfe zu sein, durch das Unterlassen geeigneter Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 130 OWiG die Straftat ermöglicht oder erleichtert hat. Weitere Voraussetzung für die Speicherung der Unternehmensdaten ist, dass das Grunddelikt, wegen dessen eine Aufnahme im Aktennachweissystem für Zollzwecke erfolgt, eine Straftat nach § 2 ist. Dabei dürfen nur Angaben zur Ermittlungsakte zu dem Grunddelikt, nicht jedoch zu dem Verfahren nach § 130 OWiG in das Aktennachweissystem aufgenommen werden.

Diese Ermittlungen können sich auch gegen unbekannt natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Vertretungsberechtigte der Unternehmen im Sinne von nach § 30 Abs. 1 OWiG richten. Dies wird oft der Fall sein, wenn Ermittlungen gegen vertretungsberechtigte Personen in Drittländern geführt werden.

Absatz 2 übernimmt die gleichen Regelungen für die Speicherdauer, wie sie auch für natürliche Personen in § 5 festgelegt sind. Daten zu Unternehmen sind zu löschen, sofern und sobald die Daten der natürlichen Person zu löschen sind.

Zu § 7

Mit der Regelung in Absatz 1 soll erreicht werden, dass § 1, der das ZIS-Übereinkommen ausführt, zeitgleich mit dem ZIS-Übereinkommen oder der Übereinkunft in Kraft tritt. Absatz 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, weil die Verordnung (EG) Nr. 515/97 bereits in Kraft getreten ist.

Absatz 2 stellt sicher, dass die §§ 2 bis 4, die zur Ausführung des FIDE-Protokolls dienen, zeitgleich mit der Änderung des ZIS-Übereinkommens hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Satz 2 – neu –

Dem § 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 479 Abs. 3 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

Begründung

Für die Entscheidung, ob das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter Informationen aus Strafverfahren an das Aktennachweissystem für Zollzwecke übermitteln, muss die Sachleitungsbefugnis wie auch sonst gewahrt bleiben. Die übermittelten Daten stammen ausschließlich aus dem repressiven Bereich, die Beamten der Zollfahndungsämter sind nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ZFdG Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Daher muss auch die Entscheidung, ob eine Gefährdung des Untersuchungszwecks einer Datenübermittlung entgegensteht, von der nach den allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung zuständigen Stelle getroffen werden. § 479 Abs. 3 i. V. m. § 478 Abs. 1 StPO begründet insoweit die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. des mit der Sache befassten Gerichts. § 3 des Entwurfs soll ausweislich seiner Begründung lediglich eine Befugnis zur Datenübermittlung schaffen; eine Änderung der zur Entscheidung über die Datenübermittlung geltenden allgemeinen Regelungen ist mit dem Entwurf jedoch nicht beabsichtigt. Wegen des insoweit missverständlichen Wortlauts von § 3 des Entwurfs ist es erforderlich, zur Vermeidung von Gegenschlüssen ausdrücklich klarzustellen, dass § 479 Abs. 3 StPO unberührt bleibt.

Zugleich kann hierdurch klargestellt werden, dass auch die Verwendungsbeschränkungen nach § 479 Abs. 3 i. V. m. § 477 Abs. 2 und 5 StPO durch die Regelung in § 3 des Entwurfs nicht berührt werden, sondern anwendbar bleiben.

